Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft an der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

SCHIEDSSPRUCH

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Michael Siegmann

- Beschwerdeführer -

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena vertreten durch den Vorstand

- Beschwerdegegner -

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in Ihrer Sitzung am 02.03.2017 beschlossen:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 03.01.2017 begehrt der Beschwerdeführer die Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegegners vom selben Tag.

Der Beschwerdegegner ist Mitglied im "Bundesverband ausländischer Studierender" (BAS). Dieser bot - zunächst ohne Verbindlichkeit - an, zu seiner Bundesdelegiertenversammlung bis zu drei Vertreter*innen zu entsenden. Mit seiner Mail vom 19.12.2016 lud der BAS noch einmal konkret den Beschwerdegegner zu seiner Versammlung 2017 ein. Die Anmeldefrist dazu lief am 13.01.2017 ab.

Bei den Sitzungen des Beschwerdegegners am 06.12.2016 und am 20.12.2016 fehlte jeweils diese Einladung als Punkt auf der Liste der Tagesordnungspunkte. Als Grund für das Fehlen gab der Vorstand des Beschwerdegegners an, dass es wegen des Rücktritts von Noro Schlorke als Vorstand und wegen familiären Engpässen zu einer Überarbeitung kam und die rechtzeitige Benennung des TOP vergessen worden sei.

Auf der folgenden Sitzung am 03.01.2017 beantragte ein Gremiumsmitglied die Dringlichkeit des Antrags zur Entsendung von drei Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung des BAS und begründete diese mit der Anmeldefrist am 13.01.2017, die vor der nachfolgenden Sitzung am 17.01.2017 liegen würde. Infolge der durch den Beschwerdegegner festgestellten Dringlichkeit wurde der Antrag auf der Sitzung behandelt und zwei Personen als Delegierte für die Bundesdelegiertenversammlung des BAS bestimmt. Der Termin der Bundesdelegiertenversammlung ist durch den BAS inzwischen auf April verschoben worden.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Dringlichkeit habe sich bereits spätestens mit der Einladungsmail vom 19.12.2016 ergeben, wohl aber auch schon vorher durch den Beitritt des Beschwerdegegners zum BAS an sich. Daraus resultiere mangels Dringlichkeit die Rechtswidrigkeit des Antrages zur Entsendung am 03.01.2017.

Er beantragt daher,

- 1) festzustellen, dass die Feststellung der Dringlichkeit den Regelungen der Geschäftsordnung widerspricht,
- 2) den Beschluss zur Entsendung der Delegierten vom 03.01.2017 aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

Der Beschwerdegegner meint, dass auf der Sitzung vom 03.01.2017 die Dringlichkeit wegen des unmittelbar bevorstehenden Meldeschlusses erstmalig gegeben gewesen sei.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist nur teilweise zulässig.

Der Antrag zu 1) des Beschwerdeführers ist nicht zulässig, da er nicht statthaft ist. Feststellungsanträge sind immer nur dann statthaft, wenn die Rechtswidrigkeit des Beschwerdegegenstands nicht schon mit einer Anfechtungsbeschwerde festgestellt oder die Verpflichtung zu Vornahme einer Handlung nicht schon mittels einer Verpflichtungsbeschwerde erreicht werden kann. Vorliegend hat jedoch die Anfechtungsbeschwerde Vorrang. Diese hat der Beschwerdeführer durch seinen Antrag zu 2) auch ausdrücklich selbst beantragt. Er begehrt mit dem Antrag zu 2) gerade die Anfechtung des Beschlusses aufgrund von Verstößen gegen die Geschäftsordnung, sodass sein Feststellungsantrag zu 1) überhaupt lediglich subsidiär statthaft sein kann.

Der Antrag zu 2) ist nach § 33 Abs.2 lit. a), Abs.3 lit. a) i.V.m. § 35 Abs.1 Nr.2, Abs.3 der Satzung statthaft, da sich die Entsendung von Vertreter*innen aufgrund der Terminverschiebung noch nicht erledigt hat. Im Übrigen liegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen vor.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Nach den Regelungen des § 12 Abs.2 der Geschäftsordnung (GO) ist es zulässig, Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf von bestimmten Fristen ergeben hat, bis zur Feststellung der Tagesordnung durch den Studierendenrat als dringliche Anträge einzubringen, sofern es sich nicht um Anträge nach § 12 Abs.1, Abs.3 i.V.m. § 17 Finanzordnung, Anträge nach § 12 Abs.3 oder arbeitsrechtliche Maßnahmen handelt. Weitere Voraussetzung ist dabei die Feststellung der Dringlichkeit durch den Studierendenrat oder seinen Vorstand. Zweck der Dringlichkeit ist es im Generellen, kurzfristig entstandene Sachverhalte zu behandeln, die keinen Aufschub dulden. Eine Angelegenheit duldet dann keinen Aufschub, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Einen Nachteil stellt jede rechtliche, materielle oder ideelle Schlechterstellung dar. Weitergehender Zweck der Dringlichkeit ist darüber hinaus, die Rechte der Gremiumsmitglieder zu wahren, dass für den Fall eines Ladungsversäumnisses durch die Sitzungsleitung die letzte Möglichkeit zur Stellung eines Antrags dem jeweiligen Gremiumsmitglied nicht genommen wird.

Diese Voraussetzungen liegen hier jedoch vor, die Dringlichkeit war gegeben. Der drohende Nachteil, der sich aus der erneuten Verschiebung des TOP auf den 17.01.2017 ergeben hätte, wäre die Nichtentsendung der Vertreter*innen und damit die Nichtteilnahme an der Bundessitzung des BAS trotz aktiver Mitgliedschaft gewesen, da die Anmeldefrist bereits zuvor am 13.01.2017 endete. Somit war in der Sitzung vom 03.01.2017 letztmalig die Möglichkeit gegeben, die zu entsendenden Personen für den Beschwerdegegner zu bestimmen. Es kann hier dahinstehen, ob auf erstmalige Möglichkeit durch unverbindliche Information des BAS oder auf die letztmalige Möglichkeit vor dem Eintritt der Dringlichkeit der TOP hätte in der Sitzungsladung zum 20.12.2016 als regulärer TOP

beinhaltet sein müssen, denn es ist in Ausnahmefällen zulässig, mittels der Feststellung der Dringlichkeit Versäumnisse in der Ladung im Ergebnis zu heilen. Dabei muss jedoch die Dringlichkeit festgestellt werden und es muss darüber hinaus ersichtlich sein, dass die Versäumnis des Ladenden nicht willkürlich erfolgt war. Willkür liegt insbesondere immer dann vor, wenn das Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung zur Feststellung der Dringlichkeit auf sachfremden Erwägungen beruht, was der Fall ist, wenn die Entscheidung auf schweren Rechtsanwendungsfehlern wie der Nichtberücksichtigung einer offensichtlich einschlägigen Norm oder der krassen Missdeutung einer Norm beruht (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 28. Juli 2014 - 1 BvR 1925/13 m.w.N.).

Ein solcher Fall von willkürlichem Handeln ist hier nicht ersichtlich. Der beschwerdebehaftete TOP wurde zurecht unter den Gesichtspunkten der Dringlichkeit behandelt Das Versäumnis der rechtzeitigen Ladung ist vorliegend an der Überarbeitung und dem fahrlässigen Vergessen begründet, nicht jedoch an offensichtlicher vorsätzlicher Nichtberücksichtigung oder einem schweren Anwendungsfehler einer Norm der GO. Dies hat der Vorstand des Beschwerdegegners glaubhaft darlegen können und schlüssige Sachgründe für das Versäumnis vorgetragen. Ferner wurde der ursprüngliche Antrag sowie der Antrag zur Feststellung der Dringlichkeit durch ein Gremiumsmitglied in die Sitzung eingebracht, dessen Rechte hier zu wahren waren, dass durch ein Versäumnis der Sitzungsleitung nicht die Rechte als gewähltes Gremiumsmitglied umgangen werden. Zudem war hier zu berücksichtigen, dass zum einen letztlich in der Sitzung dennoch darüber Beschluss gefasst wurde und dadurch der Ladungsfehler durch Befassung Heilung fand. Darüber hinaus.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer sowie den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs.2, § 5 Abs.3, § 20 Abs.2 Satzung.

Christina Wendt	Belma Bekos	Stephan
		Herold